

Die künftige gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Eigentumsdelikte

Von der Staatsratskommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches¹ wurden inzwischen zu den einzelnen Abschnitten des neuen Gesetzes diskussionsfähige Vorschläge ausgearbeitet, die, soweit sie die künftige strafgesetzliche Regelung der Eigentumsdelikte betreffen, im nachfolgenden zur Diskussion gestellt werden sollen. Bei der Ausarbeitung waren insbesondere die Ergebnisse des VI. Parteitages der SED und der Diskussion um den Rechtspflegeerlaß sowie die Probleme des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zum Ausgangspunkt zu nehmen². Zu verschiedenen Einzelfragen konnten Ergebnisse, namentlich der Tatbestandsausgestaltung, verwertet werden, die in einem früheren Stadium der Vorarbeiten zu einem neuen StGB erzielt worden waren³.

Unterscheidung nach Eigentumsformen

In Übereinstimmung mit früheren Vorstellungen sollen die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft in einem Abschnitt bzw. Kapitel des künftigen StGB zusammengefaßt werden. Der enge innere sachliche Zusammenhang dieser Bereiche — der Sinn des sozialistischen Eigentums besteht in seiner planmäßigen ökonomischen Nutzung, und umgekehrt vollzieht sich unser Wirtschaftsleben auf der Grundlage und vermittelt des sozialistischen Eigentums — spricht für eine solche Zusammenfassung, womit bestimmte reale Unterschiede zwischen Eigentums- und Wirtschaftsdelikten natürlich nicht negiert werden⁴.

Der strafrechtliche Schutz der allgemeinen Sicherheit soll demgegenüber — obzwar es natürlich vielfach enge Berührungspunkte zur Ökonomie gibt — eine besondere und selbständige Aufgabe des sozialistischen Strafrechts sein. Namentlich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger erscheint es nicht richtig, diese Fragen mit denen des sog. Wirtschaftsstrafrechts in einem Kapitel zu vereinen⁵.

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum sollen gleichfalls in einem gesonderten Kapitel erfaßt werden. Unbeschadet vieler Formübereinstimmungen, besonders in der Ausgestaltung der Tatbestände, etwa für Diebstahl, Betrug usw., soll an der auch im geltenden Recht verankerten strafgesetzlichen Differenzierung zwischen den Eigentumsdelikten, die sozialistisches Eigentum betreffen, und solchen, die persönliches Eigentum berühren, festgehalten werden.

¹ Vgl. H. Schmidt, „Die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen StGB nahm ihre Arbeit auf“, NJ 1963 S. 534 f. und „Wissenschaftliche Konferenz über Grundfragen der Strafgesetzgebung“, NJ 1963 S. 769 ff.

² Vgl. die in Staat und Recht 1963, Heft 12, S. 1974 ff. abgedruckte Grundkonzeption zum Abschnitt „Angriffe gegen das Volkseigentum und Wirtschaftsstraftaten“.

³ Vgl. Buchholz/Schwarz/Griebe, „Zur Neuregelung der Bekämpfung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft“, NJ 1961 S. 478 ff.

⁴ Vgl. dazu Buchholz/Schwarz, „Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft“, NJ 1960 S. 645 f. mit der Stellungnahme von Gofron in NJ 1961 S. 53 f. und der Erwiderung von Buchholz/Schwarz in NJ 1961 S. 413 f.

⁵ Auf diese Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden; angedeutet ist sie in der Grundkonzeption zum Abschnitt „Angriffe gegen das Volkseigentum und Wirtschaftsstraftaten“, a. a. O., S. 1978.

ten werden. Die Angriffsrichtung ist verschieden; der objektive ökonomische Charakter des sozialistischen Eigentums einerseits und des persönlichen und privaten Eigentums andererseits ist unterschiedlich; auch erzieherische Gründe sprechen dafür.

In anderem Zusammenhang wurde bereits dargelegt, daß es prinzipiell falsch ist, das Wesen der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum darin zu erblicken, daß sie Angriffe gegen die ökonomischen Grundlagen unseres Staates seien⁶. Eigentumsdelikte — sowohl gegen persönliches und privates als auch gegen sozialistisches Eigentum gerichtete — bewegen sich vielmehr grundsätzlich auf dem Boden und im Rahmen der Vorgefundenen Eigentumsverhältnisse, ohne sie anzutasten; die Zielsetzung der Täter ist darauf gerichtet, sich unter Ausnutzung der bestehenden Eigentumsbeziehungen auf Kosten anderer bzw. der Gesellschaft rechtswidrig materielle Vorteile zu verschaffen. Das ist nicht anders möglich, als daß die vorhandenen, nach dem geltenden Verteilungsmodus aufgeteilten Eigentumsstücke eigenmächtig umverteilt werden, die geltende Distributionsordnung also gestört wird. Die dabei bestehenden inhaltlichen Unterschiede — Straftaten gegen das sozialistische Eigentum betreffen spezifisch die Beziehungen zum kollektiven Eigentümer, letztlich zum sozialistischen Staat, die gegen das persönliche und private Eigentum gerichteten Straftaten dagegen spezifisch die mitmenschlichen Beziehungen — dürfen nicht zu einer schematischen Gegenüberstellung der verschiedenen angegriffenen Objekte unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessung führen. Die Strafzumessung ist vielmehr nach sämtlichen jeweils relevanten objektiven und subjektiven Gesichtspunkten individualisiert und differenziert vorzunehmen. Dabei wird der Grundstz vertreten, daß das *persönliche und private Eigentum*, das Eigentum der Bürger unserer Republik, wie auch gleichgeartetes Eigentum Auswärtiger, prinzipiell den *gleichen Schutz wie das sozialistische Eigentum genießt*. Es werden demzufolge grundsätzlich — soweit nicht im konkreten Fall sachliche Gründe dagegen sprechen, wie etwa bei bestimmten Deliktsarten — die gleichen Strafrahmen (Strafmaxima und -minima) vorgeschlagen. Infolgedessen macht sich eine früher unterbreitete, auf die Strafzumessung bezogene besondere Irrtumsregelung überflüssig⁷.

Da Straftaten gegen das sozialistische und gegen das persönliche bzw. private Eigentum unterschieden werden sollen, ist ähnlich wie im § 28 StEG eine gesetz-

⁶ Vgl. Buchholz, „Sorgfältige Untersuchung der Täterpersönlichkeit“, Staat und Recht 1962, Heft 10, S. 1723 ff., und Buchholz, Der Diebstahl und seine Bekämpfung in der DDR, Habilitationsschrift, Berlin 1963, S. 37–47.

⁷ Vgl. dazu Buchholz/Schwarz/Griebe, a. a. O., S. 483. Dennoch muß man sich darüber im klaren sein, daß zwei im übrigen gleichlautende Tatbestände (etwa des Diebstahls) für sozialistisches und für persönliches bzw. privates Eigentum im Unterschied zum geltenden Recht — wo notfalls die Bestimmungen der §§ 242 ff. StGB immer helfen — insofern eine spezifische Irrtumsproblematik aufweisen, als bei Diskrepanz zwischen objektiver Angriffsrichtung und Vorstellung des Täters infolge Irrtums und mangels Vorsatzes unmittelbar weder der eine noch der andere Tatbestand erfüllt wäre; sicherlich könnte man sich im Wege der Auslegung helfen, da sachlich unzweifelhaft ist, daß jeder Angriff auf sozialistisches und persönliches bzw. privates Eigentum strafgesetzlich erfaßt werden soll. Dennoch bliebe zu überlegen, ob das der Eindeutigkeit halber nicht auch im Gesetz ausdrücklich gesagt werden sollte.